

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 01.2005

E Reisegepäck (Modul 2)

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- E1 Versicherte Sachen und Kosten
- E2 Versicherte Gefahren
- E3 Deckungsbegrenzungen
- E4 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- E5 Pflichten im Schadenfall
- E6 Berechnung des Schadens
- E7 Berechnung der Entschädigung

Weitere Bestimmungen

- E8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- E9 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- E10 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

E1 Versicherte Sachen und Kosten

- 1.1 Versichert sind sämtliche Sachen zum Neuwert, welche die versicherten Personen für den persönlichen Bedarf auf die Reise gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen, mitnehmen.
- 1.2 Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, werden bis zur Höhe von 20 % der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck übernommen.
- 1.3 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen.
- 1.4 Kinderwagen, Schlauch- und faltboote sind bei den Ereignissen Beschädigung, Zerstörung, Verlieren, Verlegen und Vergessen sowie plötzlicher, unvorhergesehener Verlust gemäss Artikel E2.2 nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung versichert. Filme und Datenträger sind nur zum Materialwert versichert.

E2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Diebstahl
Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Reisegepäck durch:
 - a) Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
 - b) Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;
 - c) Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.
- 2.2 Beschädigung, Zerstörung, Verlieren, Verlegen und Vergessen sowie plötzlicher, unvorhergesehener Verlust.
- 2.3 Nicht Auslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung.

E3 Deckungsbegrenzungen

Geldwerte sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung gemäss Artikel E2.1 a) + b) bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck, im Maximum bis CHF 5'000.- versichert.

E4 Kein Anspruch auf Leistungen

- 4.1 Von der Deckung ausgeschlossen bleiben:
 - a) Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien;

- b) Fahrnisbauten;
- c) Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, je samt Zubehör;
- d) Wohnwagen und Mobilheime samt Zubehör;
- e) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör;
- f) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
- g) Wertsachen und High-Tech-Geräte, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- h) Feuer- und Elementarschäden an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- i) Schäden im Zusammenhang mit
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen;
 - Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
 - Veränderungen der Atomkernstruktur;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen die Leistungen der Gesellschaft erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

- 4.2 Von der Deckung ausgeschlossen bleiben bei einfachem Diebstahl gemäss Artikel E2.1 c):
 - a) Geldwerte.
- 4.3 Von der Deckung ausgeschlossen bleiben bei den Ereignissen Beschädigung, Zerstörung, Verlieren, Verlegen und Vergessen sowie plötzlicher, unvorhergesehener Verlust gemäss Artikel E2.2 und dem Ereignis nicht Auslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung gemäss Artikel E2.3 Schäden, die entstehen:
 - a) an Fahrrädern;
 - b) an Booten, für die keine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, samt Zubehör (vorbehalten Artikel E1.4);
 - c) an Luftfahrzeugen, die nicht im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
 - d) an Geldwerten, Schmucksachen, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden, Geschäftspapieren, Kunstgegenständen;
 - e) durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
 - f) durch Abnutzung;
 - g) durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
 - h) während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern) und Musikinstrumenten.

Schadenfall

E5 Pflichten im Schadenfall

- 5.1 Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen wieder gefunden werden.
- 5.2 Reisegepäckschäden sind durch die Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

E6 Berechnung des Schadens

- 6.1 Für Reisegepäck wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

- 6.2 Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten oder der Kosten für einen Teilersatz sowie ein allfällig verbleibender Minderwert berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).
- 6.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

E7 Berechnung der Entschädigung

- 7.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
 - erst danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung;
 - die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

Weitere Bestimmungen

E8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Schmucksachen und wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss dem Wert des Gegenstandes angemessen sein.

E9 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

E10 Begriffserklärungen

- 10.1 **Neuwert**
Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur und ein allfällig verbleibender Minderwert.
- 10.2 **Ersatzwert**
Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

- 10.3 **Teilschaden**
Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert.
- 10.4 **Geldwerte**
Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 10.5 **Schmucksachen**
Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art.
- 10.6 **Innere Unruhen**
Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.